

Zur Versicherungs-Nr. / zum Versicherungsantrag vom

(Bei mehreren Rückdeckungsversicherungen sind mehrere Verpfändungsvereinbarungen zu erstellen!)

Zwischen **Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF)**  
einerseits  
und **der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter**

Name

Vorname

Geburtsdatum

nachfolgend „**Versorgungsanwärterin bzw. Versorgungsanwärter**“ genannt andererseits.

1. Der DPF hat die Versorgungsanwärterin bzw. den Versorgungsanwärter in den Leistungsplan vom

für die Firma (Trägerunternehmen)

aufgenommen und im Zusammenhang  
damit bei dem Versicherungsunternehmen

die o.g. Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche daraus stehen dem DPF zu.

2. Zur Sicherung aller Anwartschaften aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen den DPF sowie aller daraus gegen das Trägerunternehmen bestehenden Ansprüche der Versorgungsanwärterin bzw. des Versorgungsanwärters räumt der DPF der Versorgungsanwärterin bzw. dem Versorgungsanwärter an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges Pfandrecht ein.

3. Alle vorgenannten Pfandrechte erfassen alle Rechte aus der im Betreff genannten Rückdeckungsversicherung und aller Nachträge (Erhöhungen und Anpassungen) einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufswertes und der Überschussanteile. Für alle Pfandrechte gelten die §§ 1273 ff BGB, insbesondere die §§ 1279 ff BGB.

4. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung Leistungen vor Pfandreife fällig, so werden diese Leistungen mit befreiender Wirkung gem. § 1281 BGB an den DPF und die Pfandgläubigerin bzw. den Pfandgläubiger gemeinschaftlich ausgezahlt.

Die ausgezahlten Versicherungsleistungen sind verzinslich anzulegen.

5. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung laufende Rentenleistungen fällig, so werden sie abweichend von den Regelungen in §§ 1281, 1282 BGB solange an den DPF ausgezahlt, bis die Pfandgläubigerin bzw. der Pfandgläubiger dem Versicherungsunternehmen schriftlich mitteilt, dass sich der DPF mit der Zahlung von nach dem Leistungsplan fälligen Rentenleistungen im Verzug befindet.

6. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Pfandrechtsbestellung erst mit Anzeige an das Versicherungsunternehmen wirksam wird. Der DPF zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung dem Versicherungsunternehmen gesondert an. Der DPF gibt der Pfandgläubigerin bzw. dem Pfandgläubiger einen Nachweis darüber, dass die Anzeige an das Versicherungsunternehmen erfolgt ist. Die Pfandgläubigerin bzw. der Pfandgläubiger wird ermächtigt, die Anzeige an das Versicherungsunternehmen vorzunehmen.

Ort

Hamburg,

Datum

Datum

Deutscher Pensionsfonds e.V.

Unterschrift Versorgungsanwärterin bzw.  
Versorgungsanwärter